

Förderprogramm für mittelgrosse Anlagen (grösser 10 kWp bis und mit 30 kWp)

Februar 2014

Vergütung

Die EBM vergütet die in ihre Bilanzgruppe eingespeiste elektrische Energie wie folgt:

Graustrom: 8 Rp./kWh

Ökologischer Mehrwert: 4 Rp./kWh

Die Vergütung des ökologischen Mehrwerts (auch Herkunftsnachweis genannt) bedingt die Abtretung der gesamten Herkunftsnachweise an die EBM. Teilmengen werden durch die EBM nicht übernommen.

Die Vergütung des Graustroms erfolgt ab Inbetriebnahmedatum der Anlage. Die Vergütung des Herkunftsnachweises (falls der Produzent diese der EBM abtritt) erfolgt ab dem Kalendermonat, in welchem die EBM alle nötigen Unterlagen vom Produzenten sowie von den vom ihm beauftragten Unternehmen korrekt und vollständig erhalten hat.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf 10 Jahre fest abgeschlossen und endet am 31. Dezember des 10. Jahres. Ohne Kündigung durch eine der beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr.

Teilnahme an anderen Fördermodellen

Die Teilnahme an anderen Fördermodellen ist möglich, sofern der Produzent die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EBM einhalten kann.

Kann der Produzent aufgrund eines anderen Fördermodells den gesamten oder eine Teilmenge des ökologischen Mehrwertes nicht der EBM übergeben, vergütet diese lediglich den Graustrom.

Mögliche Messprinzipien

Der Produzent hat die Wahlfreiheit zwischen einer Direkteinspeisung und einer Überschussmessung.

Bei einer Direkteinspeisung wird die gesamte produzierte elektrische Energie in das Verteilnetz der EBM eingespeist. Entsprechend erhält der Produzent auf diese Menge auch die Vergütung für die Einspeisung. Die Messung der Direkteinspeisung erfolgt mittels eines separaten Lastgangzählers. Entsprechend ist ein zusätzlicher Zählerplatz nötig.

Bei einer Überschussmessung wird die produzierte elektrische Energie in erster Priorität selber verbraucht. Besteht zum Zeitpunkt der Produktion elektrischer Energie kein oder ein geringerer Verbrauch als die Produktion, so wird dieser Überschuss in das Verteilnetz der EBM eingespeist.

Die Messung des Überschusses erfolgt durch einen Lastgangzähler, wobei für die Abrechnung die EBM mittels Fernablesung darauf zugreifen kann.

Bitte beachten Sie, dass Anlagen grösser 30 kVA mit Überschussmessung gemäss den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich einen Lastgangzähler der EBM zur Messung der Produktion benötigen. Dies bedingt einen zusätzlichen Zählerplatz am gleichen Standort wie die anderen Zähler der EBM für die Liegenschaft.

Preise für Dienstleistungen der EBM

Die EBM verrechnet die Kosten für ihre einmaligen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage oder dem Wechsel des Messprinzips dem Produzenten weiter.

Bei folgenden Anlagen fallen zudem wiederkehrende Kosten für die Messdienstleistung an:

- Anlagen bis 30 kVA mit Direkteinspeisung, sofern die Einspeisung in die Bilanzgruppe EE (KEV) oder in eine andere fremde Bilanzgruppe erfolgt.
- Anlagen grösser 30 kVA mit Direkteinspeisung oder mit Überschussmessung (Kosten für den zusätzlichen Zähler zur Messung der Produktion).

Die Preise können Sie dem [«Preisblatt für einmalige und wiederkehrende Dienstleistungen»](#) entnehmen.

Bitte beachten Sie auch das für Anlagen mit Direkteinspeisung gültige [«Preisblatt für Netznutzung und Energie für den Eigenverbrauch von dezentralen Energieerzeugungsanlagen»](#).

Bedingungen

- Die Anlagengrösse beträgt grösser 10 bis und mit 30 kWp.
- Alle bestehenden Vorschriften (Bsp. Technische Werkvorschriften, Technische Vorschriften für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz der EBM, Allgemeine Geschäftsbedingungen der EBM Netz AG für den Netzanschluss) werden eingehalten.
- Die elektrische Energie muss physikalisch in das Verteilnetz der EBM Netz AG eingespeist werden.
- Zertifizierung der Anlage „naturemade star“ (erfolgt durch die EBM).
- Der EBM werden der Graustrom sowie der ökologische Mehrwert (falls der Produzent diesen der EBM abtritt) vollumfänglich gemäss separatem Vertrag abgetreten. Teilmengen werden von der EBM nicht übernommen.
- Während der Vertragsdauer ist der Produzent zur Vollversorgung seiner Verbrauchsstelle(n) im Netzgebiet der EBM mit elektrischer Energie aus 100% erneuerbarer Energie durch die EBM Netz AG verpflichtet. Dabei umfasst die bezogene Menge elektrischer Energie im Kalenderjahr mindestens die gleiche Menge wie die Einspeisung in die Bilanzgruppe der EBM. Ist dies nicht der Fall, wird die Vergütung für die Herkunftsnachweise auf die gesamte Einspeisemenge um 1.5 Rp./kWh auf 2.5 Rp./kWh reduziert.

Kontakt für weitere Informationen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter Telefon +41 61 415 41 50 zur Verfügung.